

FAQ–Liste (Stand: 06.11.2021)
zur aktuellen Situation in Schulen in der Corona–Pandemie

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen von Lehrer_innen, Eltern oder Schüler_innen beantwortet, um aufwändige Recherchen oder Anfragen zu vermeiden. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule, Klasse xy, positiver Fall).

Aufgrund der mittlerweile sehr ausführlichen Informationen des Schulministerium NRW (<https://www.schulministerium.nrw/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>) haben wir die FAQ–Liste auf solche Fragen beschränkt, die den Umgang unseres Gesundheitsamtes mit bestimmten Fragestellungen und Situationen beschreiben.

1. Was passiert, wenn beim Pool–Test in Grundschulen der Pool positiv ist?

Es gilt das Verfahren wie in den Schulmails beschrieben. Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen Nachtest durchführen. Wer ein negatives Ergebnis des PCR–Tests vorweist, darf sofort wieder in den Unterricht kommen. Es muss nicht das Vorliegen aller Ergebnisse abgewartet werden. Das Gesundheitsamt wird erst informiert, wenn ein Einzeltest positiv ausfällt und dieses Testergebnis durch das Labor übermittelt wurde. Die infizierten Schülerinnen und Schüler und ihre direkten Sitznachbarn (s. Frage 5) müssen in Quarantäne, wenn keine Masken am Sitzplatz getragen wurden. Die Quarantäne für infizierte Personen dauert grundsätzlich 14 Tage und kann nur für symptomfreie geimpfte Infizierte nach Absprache mit dem Gesundheitsamt verkürzt werden. Die Quarantäne für Sitznachbarn kann mit negativem Test verkürzt werden (s.u.). Infizierte Kinder: s. Frage 3.

2. Im Nachtest waren alle Ergebnisse negativ, warum meldet sich das Gesundheitsamt nicht und was sollen wir tun?

Immer wieder kommt es vor, dass bei den zuhause durchgeführten Nachtestungen alle Tests negativ ausfallen. In diesem Fall ist kein weiterer Test mehr erforderlich. Eine weitere Auflösung des Pools zB durch erneute Nachtestungen beim Arzt oder in einem Testzentrum entfällt gem. Schulmail. Da das Gesundheitsamt über negative Testergebnisse nicht informiert wird, hat das Gesundheitsamt keine Möglichkeit, in diesem Fall die Schule zu informieren. Es gilt also wie oben, dass alle Schülerinnen und Schüler, die ein negatives Testergebnis vorweisen (PCR– Test nach einem positiven Pool–Test), wieder in die Schule kommen dürfen.

3. Was passiert, wenn ein_e Schüler_in positiv auf SARS-Cov2 getestet wird (PCR-Test)?

Nach der Meldung eines positiven PCR-Ergebnisses wird der Schulleiter durch das Gesundheitsamt informiert. Ebenso werden die Eltern des Kindes bzw. die/der Jugendliche selber informiert. Für diese Kinder gilt dann die Isolationszeit von derzeit 14 Tagen, sofern sie nicht geimpft/genesen sind. Das Gesundheitsamt sendet den Betroffenen die dazugehörige Quarantänebescheinigung und weitere Informationen zu. Die automatische Quarantäne der gesamten Betreuungsgruppe (sogenannte „Clusterquarantäne“) entfällt, nur die direkten Sitznachbarn müssen in Quarantäne (s. Frage 5). Am Ende der Isolationszeit soll ein Test durchgeführt werden (Schnelltest im KAZ am Bhf. Rothe Erde oder beim Hausarzt oder in einem Bürgertestzentrum). Das RKI empfiehlt ausdrücklich einen Schnelltest und keinen PCR-Test zur Beendigung der Quarantäne nach 14 Tagen! Ein PCR-Test ist hier nicht sicherer, sondern birgt die Gefahr des noch positiven Ergebnisses, obwohl keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ist der Schnelltest negativ, kann das Kind/ der Jugendliche wieder in die Schule kommen.

4. In weiterführenden Schulen: ein Selbsttest in der Schule war positiv, was gilt jetzt?

Das Ergebnis eines Selbsttests (nur eines solchen in der Schule!) wird dem Gesundheitsamt durch die Schule übermittelt. Es muss jedoch wie bei jedem positiven Selbsttest zwingend im Anschluss ein PCR-Test erfolgen. Nur bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der infizierten Person durch das Gesundheitsamt. Dabei muss dem Gesundheitsamt ein schriftlicher Befund des Labors vorliegen. Eine mündliche Aussage, z.B. durch einen Schulleiter, ist nicht ausreichend. Ist der anschließende PCR-Test negativ, erfährt das Gesundheitsamt das nicht. Wer jedoch einen negativen PCR-Test in der Schule vorweist, darf diese wieder besuchen. Ein negativer Schnelltest nach einem positiven Selbsttest ist nicht ausreichend. PCR-Tests nach positivem Selbsttest können im Kommunalen Abstrichzentrum am Bahnhof Rothe Erde kostenfrei vorgenommen werden (Terminvereinbarung unter www.staedteregion-aachen.de/gaz) oder bei jedem Haus- oder Kinderarzt (kostenfrei nach §14 Bundes-TestVO!).

5. Welche Quarantäneregeln gelten mit dem Wegfall der Maskenpflicht am Sitzplatz für enge Kontaktpersonen?

Sitznachbarn im Umkreis von 1,5 m sind nach Wegfall der Maskenpflicht enge Kontaktpersonen und werden als solche durch das Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt. Dies sind in der Praxis die Sitznachbarn vorne, hinten, links, rechts und schräg oder die Tischgruppe, je nach Stellung der Tische.

Wurden weiterhin von der positiv getesteten Person und der engen Kontaktperson ein Mund–Nasen–Schutz getragen, so entfällt die Ermittlung der engen Kontaktpersonen und eine Quarantäne.

Es kann weitere Kontaktpersonen an Schulen geben, die aber durch private Kontakte entstanden sind, z.B. beste Freunde, private Lerngruppe.

Das Führen eines aktuellen Sitzplans sowohl in der Klasse als auch in der Mensa ist daher essentiell. Eine feste Sitzordnung sollte im gleichen Klassenverband auch in den Fachräumen eingehalten werden, um die Anzahl der engen Kontaktpersonen möglichst gering zu halten.

Gruppenarbeit sollte, wenn überhaupt erforderlich, möglichst immer in den gleichen Gruppen durchgeführt werden. Sitzpläne dauerhaft beizubehalten (auch in den Fachräumen!), ist ebenfalls hilfreich.

Bei engen Kontaktpersonen im Schulsetting gilt eine 10tägige Quarantäne, die frühestens nach fünf Tagen durch einen negativen PCR–Test oder einen negativen Antigen–Schnelltest beendet werden kann. Ein solcher Test kann kostenlos beim Kinderarzt, in allen Bürgertestzentren oder im Kommunalen Abstrichzentrum am Bahnhof Rothe Erde durchgeführt werden (Terminbuchung über www.staedteregion-aachen.de/gaz).

Da diese Tests (PCR wie Schnelltest) in solchen Fällen eine Pflichtleistung über §14 der Bundes–Testverordnung sind, muss der Test in jedem Fall auch in Arztpraxen kostenfrei sein.

6. Sind Geimpfte/ Genesene von der Quarantäne als enge Kontaktpersonen und der regelmäßigen Testpflicht ausgenommen?

Vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sind gemäß der COVID–19–Schutzmaßnahmen–Ausnahmenverordnung von der Quarantäne ausgenommen und müssen auch an den regelmäßigen Tests nicht mehr teilnehmen. **Dies gilt nur, solange die betreffende Person symptomlos ist! Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften/ Nichtgenesenen zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.**

Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem positiven PCR–Nachweis werden ungeimpfte genesene Personen wie Ungeimpfte allgemein behandelt und müssen auch wieder in Quarantäne und an den Tests teilnehmen.

7. Was passiert, wenn Lehrer_innen/sonstige Mitarbeiter_innen positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden (PCR-Test)?

Bei betroffenen Lehrer_innen und Mitarbeiter_innen findet die auch im Alltag übliche Vorgehensweise weiter Anwendung: die infizierte Person und eventuelle ungeimpfte Kontaktpersonen ersten Grades gehen in Quarantäne. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies nicht, d.h. diese gehen nicht automatisch alle in Quarantäne, es sei denn, es ergeben sich aus dem konkreten Fall besondere Umstände (nach Ermittlung des Gesundheitsamtes).

8. Was passiert, wenn eine Schülerin/ ein Schüler einen Test verpasst, z.B. wegen einer anderen Erkrankung?

Wir empfehlen, dass die Schülerin/ der Schüler nach längerer Abwesenheit (> 5 Tage) einen Schnelltest in einer Bürgerteststelle machen lässt. Dies entfällt, sofern die Schülerin/ der Schüler vollständig geimpft/ genesen ist. Bei Corona-typischen Symptomen sollte gem. Schaubild des Schulministerium NRW vorgegangen werden: <https://www.schulministerium.nrw/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung> (in 13 Sprachen vorhanden). Bei kürzerer Abwesenheit empfehlen wir zumindest einen Selbsttest zuhause.

9. Wie ist der Umgang mit OGS-Betreuungsgruppen/Mensen/AG's/ Lerngruppen?

Die Regelungen werden analog zum Schulunterricht angewandt. Daher sollten Kontakte wenn es möglich ist analog zu den Klassen- oder Betreuungsgruppen gestaltet werden. Für die Ermittlung von engen Kontaktpersonen und evtl. Quarantäne wird wie unter Frage 5 beantwortet verfahren, jedoch soll möglichst vermieden werden, dass gleich die ganze Gruppe in Quarantäne geht.

10. Wie ist der Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die außerhalb der Schule Kontakt zu einer infizierten Person hatten?

Das Gesundheitsamt behandelt direkte Kontakte von Schülerinnen und Schülern im Verein, beim privaten Spiel o.ä. in der Regel genauso wie Kontakte im schulischen Umfeld.

11. Was ist die Rolle der Schulleitungen bei einem positiven SARS-CoV2-Fall?

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt ist elementar wichtig für die Ermittlung und die Kommunikation der zu treffenden Maßnahmen. Das Gesundheitsamt ist auf die Mithilfe der Schulleitungen angewiesen. Nur die Schulleitung verfügt im Falle eines Falles über die nötigen Informationen, vor allem die Sitzpläne und die Kontaktdaten der Schüler_innen. Um diese Informationen schnell zur Hand zu haben, empfiehlt sich das Führen von Klassenlisten mit Name, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Schüler_innen, genauso wie das Anfertigen eines Sitzplanes. Allerdings ist es wichtig, dass bei einer Abfrage nur die Schüler_innen gemeldet werden, die im fraglichen Zeitraum die Schule überhaupt besucht haben. Nach der Festlegung des infektiösen Zeitraums durch das Gesundheitsamt wird die Schulleitung gebeten, alle Sitznachbarn (Umkreis 1,5m) des Falles als enge Kontaktpersonen anzugeben. Dies sind in der Praxis die Sitznachbarn vorne, hinten, links, rechts und schräg oder die Tischgruppe, je nach Stellung der Tische. Personen, von denen die Schulleitung sicher weiß, dass sie geimpft/genesen sind, müssen nicht angegeben werden.

Zur schnellen Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes mit der Schule ist eine aktuelle Telefonnummer, die auch am Wochenende zu erreichen ist, sinnvoll.

Das Gesundheitsamt ist wegen der Vielzahl der Anrufe nur schlecht telefonisch erreichbar. Bitte rufen Sie uns möglichst nicht an, sondern schreiben uns eine Mail an infektionsschutz@staedteregion-aachen.de (Betreff: Schule), diese Adresse wird an sieben Tagen in der Woche bearbeitet (an Wochenenden in einem etwas kleineren Zeitfenster).

12. Wie läuft die Kommunikation mit den Eltern/Schüler_innen?

Bei größeren Ausbruchsgeschehen ist das Gesundheitsamt ebenfalls auf die Mitwirkung der Schulleitung bei der Kommunikation angewiesen. Infizierte und Kontaktpersonen werden jedoch durch das Gesundheitsamt informiert. Die Schulleitung ist das Bindeglied zwischen Schule und Gesundheitsamt und bekommt alle nötigen Informationen bzw. gibt alle Fragen weiter.

Die Information des Schulträgers und ggf. der Bezirksregierung erfolgen ebenfalls über die Leitung.

13. Wann bzw. wie erfolgt die Information der Betroffenen über die Quarantänemaßnahmen?

Das Gesundheitsamt kontaktiert alle Infizierten und alle Kontaktpersonen so schnell wie möglich. Zeitverzögerungen ergeben sich unter Umständen durch eine verspätete

Übermittlung von Laborergebnissen, durch fehlende Kontaktdaten der getesteten Personen auf den Laborscheinen, durch eine verspätete Übermittlung von Kontaktpersonen oder durch ein plötzliches erhöhtes Fallaufkommen. Kontaktpersonen innerhalb des Schulsettings werden in der Regel nur per Mail informiert. Eine per Mail zugesandte individuelle Quarantänebescheinigung enthält Informationen zur Quarantäne, und zu Testungen als Kontaktperson.

14. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Betreffenden/die Betreffende?

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Dieser kann bei symptomfreien Personen im Kommunalen Abstrichzentrum am Bahnhof Rothe Erde und in jedem Fall beim Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt vorgenommen werden (bitte vorher Termin vereinbaren). Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum Ergebnis des PCR-Tests sollte sich die Person in freiwillige häusliche Absonderung begeben und soziale Kontakte möglichst vermeiden (vgl. CoronaTest- und Quarantäneverordnung).

Positive Selbsttests müssen dem Gesundheitsamt nicht gemeldet werden.

15. Was bedeutet ein außerhalb der Schule vorgenommener positiver Selbsttest für den Rest der Klasse?

Ein positiver Selbsttest ist ein **COVID-19-Verdachtsfall** und führt **nicht** zu Maßnahmen von Seiten des Gesundheitsamts! Die übrigen Schülerinnen und Schüler können weiterhin die Schule besuchen.

16. Dürfen Martinszüge stattfinden?

Martinszüge gelten als Veranstaltungen i.S. von §4 der CoronaSchVo und dürfen daher unter Einhaltung der Regeln der jeweils aktuellen CoronaSchutzVO stattfinden. Die jeweils geltenden Regelungen sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Bildung von festen Gruppen im Zug, idealerweise bestehende Bezugsgruppen, sinnvoll ist. Auf die Einhaltung der geltenden Regeln der CoronaBetrVO und der CoronaSchutzVO ist insbesondere bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude zu achten.

17. Wird wegen fehlender Abstandsmöglichkeit beim Schulsport die ganze Klasse in Quarantäne geschickt, wenn ein positiver Pool gemeldet wurde?

Nicht automatisch, nach den neuen Quarantäne-Regeln spricht das Gesundheitsamt in der Regel nur für das positiv getestete Kind und die direkten Sitznachbarn eine Quarantäne aus. Im Einzelfall sind weitere Ermittlungen möglich.

18. Was tun bei roter Warnmeldung in der Corona-Warn-App?

Bei roter Warnmeldung der Corona-Warn-App besteht Anspruch auf einen kostenlosen Test beim Hausarzt, bei jeder offiziellen Bürgerteststelle oder beim Kommunalen Abstrichzentrum am Bahnhof Rothe Erde.

19. Wie erkenne ich ein korrektes bzw. gefälschtes Test- oder Impfzertifikat?

Im Rahmen der Regelungen der CoronaSchutzVO dürfen nur Testzertifikate von offiziell beauftragten Teststellen genutzt werden. Diese Teststellen verfügen über eine Teststellennummer und müssen zwingend das offizielle Landesformular mit dem Landeswappen verwenden. Online-Tests oder formlose Testzertifikate dürfen in NRW nicht anerkannt werden.

Digitale Impfzertifikate können über die App „CovPassCheck“ kontrolliert werden. Besteht bei analogen Impfzertifikaten Zweifel an der Gültigkeit, muss die ausstellende Institution kontaktiert werden.

20. Wann stehen Booster-Impfungen für schulisches Personal an?

Booster-Impfungen sind für alle Personen möglich, sofern die Abstände zur letzten Impfung eingehalten werden, und werden dann auch in den Impfstellen der Städtereion durchgeführt ([staedteregion-aachen.de](https://www.staedteregion-aachen.de)). Eine Impfempfehlung der StiKo liegt nur für bestimmte Personengruppen vor. Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html

WICHTIG: negative Testergebnisse, das Vorhandensein von Luftfiltergeräten o.ä. dürfen nicht dazu führen, die AHA-L-Regeln zu vernachlässigen!

Stand: 06.11.2021 – diese FAQ-Liste wird regelmäßig fortgeschrieben und kann im Portal der StädteRegion (www.staedteregion-aachen.de) unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ heruntergeladen werden.

Ergänzende Informationen unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Wir weisen auf die Hygieneempfehlungen für Schulen des Landes hin:

<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/pdf-hygiene-empfehlungen-gea.-lt.-coronabetrvo-210914.pdf>